

**Vorläufige Kostenannahme  
für Objektplanung  
von Verkehrsanlagen**

Anlage Nr.

Bezeichnung des Objekts:

Zeile (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach vorläufiger Kostenannahme
--------------	---

1 bis 6	Ermittlung der Kosten nach vorläufiger Kostenannahme nach Richt- und Erfahrungswerten:
---------	--

EUR

1 bis 6	Zwischensumme
---------	---------------

7	Kosten für Ingenieurbauwerke
---	------------------------------

EUR

8 <sup>2)</sup>	anrechenbar 10 v. H. aus Z 7 (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)
-----------------	---

9	anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen
---	---

(Z 1 bis Z 6 + Z 8)

10 <sup>2)</sup>	Abminderung bei _____ Fahrstreifen <sup>3)</sup>
------------------	--

(0, \_\_\_\_\_ × Z 9)

11 <sup>2)</sup>	anrechenbare Kosten für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9
------------------	---

(Z 9 – Z 10)

12 <sup>2)</sup>	anrechenbare Kosten für Leistungsphase 8 = Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung
------------------	---

(Z 1 bis Z 6)

<sup>1)</sup> anzuwenden bei Vertragsabschlüssen ab Leistungsphase 1

<sup>2)</sup> Hinweise siehe Rückseite!

<sup>3)</sup> Abminderung gemäß § 45 Abs. 3 HOAI ab 3 Fahrstreifen:

Abminderung bei 3 Fahrstreifen = 0,15 × Z 9, 4 Fahrstreifen = 0,30 × Z 9, mehr als 4 Fahrstreifen = 0,40 × Z 9

### Hinweise:

Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 HOAI die Kosten der Baukonstruktion.

Zu Zeile:

- ⑧ Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festzulegenden Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden. In diesem Fall sind die Honorare getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- ⑩ Die Minderungen der anrechenbaren Kosten nach § 45 Abs. 3 HOAI beziehen sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.
- ⑪ ⑫ Die „Herstellungskosten“ sind die Gesamtkosten abzüglich der nicht anrechenbaren Kosten (§ 41 Abs. 3 HOAI).